

# RS OGH 1957/3/27 7Ob129/57

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.03.1957

## Norm

ABGB §1336 E

## Rechtssatz

Der Rechtsansicht, es könne unbeschadet der Bestimmung des Art 8 Nr 3 der 4.EVHGB der Gläubiger einen den Vergütungsbetrag übersteigenden Schadenersatz auch dann nicht begehren, wenn sein Schade größer ist, kann in dieser Allgemeinheit nicht zugestimmt werden. Erfolgt die Pauschalierung nur im Interesse des Gläubigers, wird also im vorhinein ausschließlich zu seinen Gunsten ein Mindestbetrag als Vertragsstrafe festgesetzt, dann schließt dies die Geltendmachung eines weiteren Ersatzes nicht aus.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 129/57

Entscheidungstext OGH 27.03.1957 7 Ob 129/57

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0032035

## Dokumentnummer

JJR\_19570327\_OGH0002\_0070OB00129\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)